

SCHLICHTUNGSORDNUNG DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER THÜRINGEN

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat am 23.11.2019 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und § 15 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 12 des Thüringer Heilberufegesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 267) i. V. m. § 3 Abs. 1 lit. c), § 6 Abs. 1 Satz 3 lit. d) und § 9 Abs. 2 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen vom 6. Dezember 2014 i. V. m. § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Organe, Ausschüsse und Kreisstellen der Landes Zahnärztekammer Thüringen vom 6. Dezember 2014 die folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) ¹Die Landes Zahnärztekammer Thüringen bildet einen Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Zahnärzten und Patienten. ²Dieser führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle der Landes Zahnärztekammer Thüringen“ und ist organisatorisch der Patientenberatungsstelle der Thüringer Zahnärzte zugeordnet.
- (2) ¹Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen thüringischen Zahnärztinnen und Zahnärzten einerseits und Patientinnen und Patienten andererseits, soweit die Streitigkeiten ihren Ursprung im privatrechtlichen Behandlungsverhältnis haben. ²Das Schlichtungsverfahren besteht aus einem oder mehreren Vermittlungsgesprächen.
- (3) ¹Der Sitz der Schlichtungsstelle ist Erfurt.

§ 2 Schlichtungsstelle

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle besteht aus der Person des oder der Gesprächsleitenden und sechs zahnärztlichen Mitgliedern. ²Ihr gehören zudem die vom Vorstand berufenen Verwaltungsmitarbeiter der Patientenberatungsstelle an. ³Vier der zahnärztlichen Mitglieder zeichnen sich durch ihre ausgewiesene Expertise in den Fachbereichen Zahnärztliche Chirurgie, Konservierende Zahnheilkunde, Zahnärztliche Prothetik und Kieferorthopädie aus. ⁴Weitere zwei Mitglieder müssen überwiegend allgemein zahnärztlich tätig sein. ⁵Für die gesprächsleitende Person sowie die vier Mitglieder nach Satz 3 werden Stellvertreter bestellt. ⁶Die gesprächsleitende Person und deren Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und sollen eine Mediatorenausbildung abgeschlossen haben oder über langjährige Erfahrung in vermittelnder Gesprächsführung verfügen. ⁷Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seinen zahnärztlichen Mitgliedern. ⁸Die zahnärztlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen über eine langjährige, mindestens siebenjährige, ganztägige und hauptberufliche zahnärztliche Behandlungserfahrung verfügen.
- (2) ¹Die Berufung der Personen nach Abs. 1 erfolgt durch den Vorstand der Kammer für die Dauer von fünf Jahren. ²Nicht berufen werden kann, wer persönlich oder fachlich nicht geeignet ist. ³Insbesondere kann nicht berufen werden, wer in strafrechtlicher, berufsrechtlicher oder approbationsrechtlicher Hinsicht sowie innerhalb des vertragszahnarztrechtlichen Bereichs insbesondere in zulassungsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hinsicht in einer Weise in Erscheinung getreten ist, welche die persönliche oder fachliche Eignung nicht gewährleistet erscheinen lässt und insoweit nicht über einen tadellosen Leumund verfügt. ⁴Bis zur Berufung neuer Mitglieder bleiben die Berufenen der jeweils vorangegangenen Amtsperiode im Amt.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich unabhängig, weisungsungebunden und unparteiisch. ²Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und die zugehörigen Verwaltungsmitarbeiter haben über das Verfahren und die Parteien Stillschweigen zu bewahren.

§ 3 Zusammensetzung des Ausschusses

¹Die Schlichtungsstelle bildet für jedes Verfahren einen Schlichtungsausschuss. ²Dieser besteht aus der Person des oder der Gesprächsleitenden und zwei zahnärztlichen Mitgliedern. ³Jeweils eines der zahnärztlichen Mitglieder muss über ausgewiesene Expertise in dem Fachgebiet verfügen, aus dem der streitige Sachverhalt überwiegend herrührt, das jeweils andere Mitglied muss allgemein zahnärztlich tätig sein.

§ 4 **Grundsätze des Schlichtungsverfahrens**

- (1) ¹Das Schlichtungsverfahren ist an eine Mediation angelehnt. ²Ziel der Schlichtung ist eine freiwillige und eigenverantwortliche Lösung des Konflikts durch die Konfliktparteien. ³Soweit eine freiwillige und eigenverantwortliche Lösung des Konflikts nicht erreicht werden kann, kann der Ausschuss auf gemeinsamen Antrag beider Parteien einen Schlichtungsanspruch fällen.
- (2) ¹Die Durchführung des Verfahrens setzt das jederzeit widerrufliche Einverständnis der Parteien voraus. ²Jede Partei kann das Verfahren durch Widerruf ihres Einverständnisses jederzeit beenden.
- (3) ¹Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Schlichtungsstelle ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. ²Sie fördert die Kommunikation und den Streitbeilegungswillen der Parteien. ³Sie gewährleistet, dass die Parteien in angemessener Form und fairer Weise in das Schlichtungsverfahren eingebunden sind.
- (5) ¹Die Schlichtungsstelle behält sich vor, für ein Verfahren nach dieser Schlichtungsordnung ungeeignete Fälle sowie Fälle, bei denen der Aufwand in keinem Verhältnis zur Sache steht, nicht anzunehmen. ²In diesen Fällen ist vor einer endgültigen Ablehnung der Vorstand der Kammer zu hören und ihm Gelegenheit zum Widerspruch zu geben. ³Die Schlichtungsstelle behält sich weiterhin vor, einem beantragten Schlichtungsverfahren eine Patientenberatung voranzustellen.

§ 5 **Beteiligte**

- (1) ¹Beteiligte des Verfahrens sind der Patient sowie von Behandlungsseite die Partei, der gegenüber Ansprüche behauptet werden, (Parteien) sowie der Berufshaftpflichtversicherer als stiller Beobachter, sofern er dem Verfahren beitrifft.
- (2) ¹Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen. ²Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht der jeweiligen Partei vorlegen. ³Der Schlichtungsausschuss soll das persönliche Erscheinen einer Partei oder beider Parteien unter Einhaltung der Frist nach § 9 Abs. 2 anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. ⁴Die Partei ist in der Mitteilung nach Satz 3 darauf hinzuweisen, dass ihr Nichterscheinen einer Einigung abträglich sein kann.

§ 6 **Antrag auf Verfahrenseröffnung**

- (1) ¹Ein Antrag auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden
 - a) vom Patienten, der Pflichtverletzungen im Rahmen der Untersuchung oder der Behandlung behauptet und mit Fakten unterlegt,
 - b) von der anderen Partei, deren Patient Pflichtverletzungen nach a) behauptet.
- (2) ¹Der Antrag auf Eröffnung ist schriftlich an die Schlichtungsstelle der Landes Zahnärztekammer Thüringen zu richten. ²Er muss den Sachverhalt darstellen und eine Begründung enthalten. ³Vorgehaltene Formblätter der Schlichtungsstelle sind zu verwenden.
- (3) ¹Die Schlichtungsstelle informiert die andere Partei durch schriftliche Mitteilung über den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beifügung des Antrags. ²Innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens hat sich die andere Partei schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden ist; sie ist darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung des Verfahrens bei Verstreichen der Frist abgelehnt wird.
- (4) ¹Die Parteien haben sich bei Antragstellung zu erklären, ob ein Verfahren nach § 7 Buchst. b) bis d) anhängig gemacht wird oder bereits anhängig ist und ob sie mit der Einholung von Auskünften bei den dort genannten Gerichten oder Stellen vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Partei einverstanden sind.

§ 7 Unzulässigkeit des Verfahrens

¹Das Schlichtungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn

- a) die andere Partei nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens nach § 6 Abs. 3 der Durchführung des Vermittlungsverfahrens zustimmt,
- b) über die Streitigkeit ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird, anhängig ist oder bereits rechtskräftig entschieden oder verglichen ist,
- c) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Tatbestandes anhängig ist,
- d) ein Prothetikausschuss- oder ein Gutachterverfahren für erbrachte Zahnersatzleistungen oder ein Schadensprüfungsverfahren bei der KZV Thüringen anhängig ist oder vorrangig zu betreiben wäre.

§ 8 Zusammenstellung der Unterlagen

- (1) ¹Nach Zustimmung zum Schlichtungsverfahren durch die andere Partei werden die Parteien aufgefordert, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Behandlungsunterlagen, wie insbesondere die komplette Karteikarte, Röntgenbilder, Modelle, Stellungnahmen und etwaig vorhandene Gutachten einzureichen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zum Antrag abzugeben. ²Zahnärzte haben für Maßnahmen nach Satz 1 eine Schweigepflichtentbindungserklärung des betroffenen Patienten bzw. gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters einzuholen. ³Erfolgt eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht, wird das Schlichtungsverfahren beendet.
- (2) ¹Nach Sichtung der Behandlungsunterlagen durch den Schlichtungsausschuss kann dieser die antragstellende Partei auffordern, ein Sachverständigengutachten beizubringen, wenn dies in Ergänzung der Behandlungsunterlagen zur Sachverhaltsbeurteilung notwendig erscheint. ²Die vollständigen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Vermittlungsgespräch beiden Parteien in Kopie zur Verfügung gestellt. ³Die Anfertigung und Übersendung von Kopien von Röntgenaufnahmen und Modellen sowie sonstiger aufwändig oder nur unter inhaltlichen Verlusten zu reproduzierender Unterlagen unterbleibt dabei, die betreffenden Unterlagen sind jedoch gegenüber der anderen Partei zu benennen. ⁴Die betreffenden Originale können von den Parteien bis zum Vermittlungsgespräch in der Schlichtungsstelle und während des Vermittlungsgesprächs im Ausschuss in Augenschein genommen werden.

§ 9 Vermittlungsgespräch

- (1) ¹Das Vermittlungsgespräch soll spätestens sechs Wochen, nachdem die Behandlungsunterlagen vollständig eingereicht wurden, erfolgen. ²An diesem Gespräch nehmen die Mitglieder des eingesetzten Schlichtungsausschusses und die Parteien, ferner gegebenenfalls deren Vertreter, auf Wunsch der gesprächsleitenden Person eine Protokollkraft der Schlichtungsstelle, sowie ein dem Verfahren beigetretener Haftpflichtversicherer teil. ³Mit Zustimmung der Parteien und des Schlichtungsausschusses können auch Dritte am Vermittlungsgespräch teilnehmen. Insbesondere kann jederzeit das zuständige Vorstandsmitglied zu Qualitätssicherungszwecken als stiller Beobachter teilnehmen.
- (2) ¹Die Parteien sowie ein beigetretener Haftpflichtversicherer werden zu dem Vermittlungsgespräch mit einer Frist von mindestens vier Wochen geladen. ²Eine Verschiebung des Termins ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur im alleseitigen Einvernehmen möglich.
- (3) ¹Erscheint ein Vertreter des beigetretenen Haftpflichtversicherers nicht zum Vermittlungsgespräch, kann das Verfahren gleichwohl fortgesetzt werden.
- (4) ¹Das Vermittlungsgespräch sollte möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt werden. ²Sollte ein weiterer Termin erforderlich sein, wird er nach Möglichkeit sofort bestimmt.
- (5) ¹Mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten kann eine kurze klinische Untersuchung durch die zahnärztlichen Mitglieder durchgeführt werden, wenn der Ausschuss es für eine Konfliktlösung durch die Parteien für erforderlich erachtet.
- (6) ¹Eine Einigung der Parteien ist noch während des Vermittlungsgesprächs zu protokollieren, den Parteien auszuhändigen und von diesen zu unterzeichnen. ²Eine Regelung über die Kosten des Verfahrens ist mit aufzunehmen. ³Die gesprächsleitende Person bestätigt den Abschluss einer Einigung mit ihrer Unterschrift. ⁴Jede Partei erhält eine Ausfertigung. ⁵Die Parteien haben zwei Wochen ab Erhalt der Ausfertigung Zeit, die Einigung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle zu widerrufen. ⁶Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des Widerrufs innerhalb der Frist bei der Schlichtungsstelle. ⁷Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend oder Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist der Ablauf des nächst folgenden Werktags maßgeblich.
- (7) ¹Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einigung rechtlich verbindlich ist.

§ 10

Gutachtliche Stellungnahme; weiteres Vermittlungsgespräch

- (1) ¹Endet das Vermittlungsgespräch ohne Einigung der Parteien oder wird diese fristgerecht von einer Partei widerrufen, kann auf Antrag beider Parteien eine gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Behandlungsfehlerhaftigkeit durch einen auf dem zu begutachtenden Gebiet versierten Gutachter der Landeszahnärztekammer Thüringen eingeholt werden, sofern die Behauptung eines Behandlungsfehlers Verfahrensgegenstand ist. ²Die Kosten des Gutachtens sind von den Parteien jeweils hälftig zu tragen.
- (2) ¹Ist nach Prüfung durch den Gutachter eine Begutachtung nach Aktenlage nicht möglich oder nicht ausreichend, soll vom Gutachter in Abstimmung mit der Schlichtungsstelle ein Termin zur Untersuchung des Patienten anberaumt werden. ²Dem verfahrens beteiligten Zahnarzt ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Untersuchung zu geben, sofern der Patient nicht widerspricht. ³Der Patient hat sich darüber vorab gegenüber der Schlichtungsstelle zu erklären.
- (3) ¹Stellt der Gutachter einen Behandlungsfehler fest, so wird in einem weiteren Vermittlungsgespräch versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. ²Wird kein Behandlungsfehler festgestellt, ist das Schlichtungsverfahren beendet.
- (4) ¹Endet auch das weitere Vermittlungsgespräch ohne Einigung der Parteien, kann der Ausschuss auf Antrag beider Parteien einen Schlichtungsanspruch fällen. ²Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. ³Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. ⁴Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. ⁵Beantragen die Parteien keinen Schlichterspruch, wird das Schlichtungsverfahren bei fehlender Einigung ergebnislos beendet.
- (5) ¹Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. ²Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.
- (6) ¹Den Beteiligten ist unverzüglich eine vom Ausschuss unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (Abs. 7) auszuhändigen oder innerhalb von zwei Wochen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.
- (7) ¹Ein vom Ausschuss gefällter Spruch wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Aushändigung oder Zustellung anerkannt wird. ²Die Anerkennung des Spruches kann im Vermittlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Schlichtungsstelle erklärt werden. ³Die Schlichtungsstelle hat die Parteien unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde.

§ 11

Dokumentation

¹Jedes Schlichtungsverfahren ist mit dem Aktenzeichen, den Namen der Parteien sowie der Art der Erledigung zu registrieren. ²Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. ³Die Akte kann elektronisch geführt werden. ⁴Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind in Kopie zu den Akten zu nehmen, sonstige vorgelegte Unterlagen oder Gegenstände sind in den Akten zu vermerken. ⁵Eine von den Parteien erzielte Einigung ist ebenso in Kopie zu den Akten zu nehmen. ⁶Konnte im Vermittlungsgespräch keine Einigung erzielt werden, ist eine Niederschrift über das Ergebnis des Vermittlungsgesprächs anzufertigen, dem Antragsteller auszuhändigen und eine Kopie zu den Akten zu nehmen.

§ 12

Kosten des Verfahrens

- (1) ¹Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird eine Gebühr von EUR 400,00 erhoben. ²Diese Gebühr ist vorab vom Antragsteller zu entrichten. ³Soweit ein Schlichtungsanspruch beantragt wird, entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von EUR 200,00. ⁴Die Entscheidung zur letztendlichen Kostentragung ist Gegenstand der Einigung bzw. des Schlichtungspruchs. ⁵Dies bezieht sich auch auf die Kosten, die der antragsstellenden Partei durch ein primär beizubringendes Gutachten entstanden sind.
- (2) ¹Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Zustimmung beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens fällig. ²Die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens.
- (3) ¹Ihre eigenen Kosten (Rechtsanwaltsgebühren etc.) tragen die Parteien des Schlichtungsverfahrens selbst.
- (4) ¹Scheitert ein Vermittlungsversuch zwischen der beiderseitigen Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens und dem ersten Vermittlungsgespräch, werden die Kosten derjenigen Partei auferlegt, die ihre Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zurückgezogen oder nachträglich einen Grund nach § 7 Buchst. b) bis d) gesetzt hat. ²Wird ein Schlichtungsanspruch nicht anerkannt, hat dies keine Auswirkungen auf die in dem Spruch getroffene Kostenentscheidung. ³Soweit das Schlichtungsverfahren nach einem Vermittlungsgespräch ergebnislos endet, entscheidet der Ausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen über die Kosten.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Schlichtungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung und Veröffentlichung im tzb am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. ²Diese Schlichtungsordnung ersetzt die bisherige Schlichtungsordnung.
- (2) ¹Schlichtungen, die bereits vor Beschlussfassung und Inkrafttreten dieser Schlichtungsordnung beantragt wurden und bereits in der Bearbeitung sind, werden nach der bisher geltenden Schlichtungsordnung beendet. ²Anträge auf Schlichtung, die vor Inkrafttreten dieser Schlichtungsordnung, aber nach Beschlussfassung in der Kammerversammlung eingegangen sind und noch nicht bearbeitet wurden, werden nach dieser Ordnung bearbeitet, Kosten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 werden jedoch nicht erhoben.
- (3) ¹Diese Schlichtungsordnung soll durch das zuständige Referat zum Ende des Jahres 2021 im Hinblick auf ihre Praktikabilität evaluiert werden. ²Das Ergebnis soll der Kammerversammlung in der darauf folgenden Sitzung präsentiert werden.

Erfurt, 23.11.2019



Dr. Rainer Kokott
Vorsitzender der Kammerversammlung
der Landeszahnärztekammer Thüringen

